

## **Verwaltungsgebührensatzung**

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Gemeinde Uckerland (Verwaltungsgebührensatzung) vom 06.04.2011

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf ) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Verwaltungsleistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Widerspruchsbescheide**

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbständiges Verfahren behandelt.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

- a) mündliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG);
- b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
- c) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

### **§ 5**

#### **Ersatz von Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührensschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist sofort fällig bei Empfang der Verwaltungsleistung.

(2) Genehmigungen und Bescheide können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührensschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung auf Antrag kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn durch eine für den Gebührensschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 8 Akteneinsicht**

Bei Akteneinsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten findet die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) des Landes Brandenburg Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uckerland, den 06.04.2011

gez. Wernicke  
Bürgermeisterin

## Anlage

### Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Gemeinde Uckerland (Verwaltungsgebührensatzung)“

#### 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

##### 1.1. Abschriften

- |   |         |
|---|---------|
| a) je angefangene Seite im Format A 4   | 7,00 €  |
| b) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird. |         |
| je angefangene halbe Stunde   | 11,00 € |

##### 1.2. Vervielfältigungen mit Kopiergeräten/Computerausdrucke

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) bis zum Format A4 je Seite | 0,25 € |
| b) A3 je Seite                | 0,50 € |

##### 1.3. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen):

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| je angefangene A4-Seit | 11,00 € |
|------------------------|---------|

##### 1.4. Vorbereitung und Erteilung schriftlicher Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
|-----------------------------|---------|

##### 1.5. Beglaubigen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen von Urkunden und Unterschriften:

- |                 |        |
|-----------------|--------|
| je Beglaubigung | 3,00 € |
|-----------------|--------|

##### 1.6. Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:

nach dem Aufwand und dem Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner

3,00 € bis 200,00 €

##### 1.7. Zusendung/Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (bis 45 Blatt) (soweit die Ausschreibung nicht von einem Ingenieurbüro vorgenommen wird)

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
|                                   | 23,00 € |
| zzgl. je weiter angefangene Seite | 0,70 €  |

##### 1.8. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

- |                    |        |
|--------------------|--------|
| je angefangene ¼ h | 5,00 € |
|--------------------|--------|

### **1.9. Anbringen von Bekanntmachungen in den Schaukästen im Gemeindebereich**

je angefangene ¼ h 5,00 €

### **1.10. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,**

für jede angefangene halbe Stunde 11,00 €

### **2. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB**

9,00 €

### **3. Genehmigung zum Fällen eines Baumes**

(incl. für Fahrkosten für Vor-Ort-Termin pauschal 7 €)

**Grundgebühr** 30,00 €

Für jeden weiteren gefälltten Baum 3,00 €

### **4. Auslagen**

Auslagen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.